

**LÖHNE UND GEHÄLTER**

**FACHSERIE**

**16**

**Reihe 4.3**

## **Index der Tariflöhne und -gehälter**

**Juli 1983**



**HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN**

**VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ**

**Herausgeber:**  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
6200 Wiesbaden

**Auslieferung:**  
Verlag W. Kohlhammer GmbH  
Abt. Veröffentlichungen des Statistischen  
Bundesamtes  
Philipp-Reis-Str. 3  
6500 Mainz 42

**Erscheinungsfolge:** vierteljährlich  
**Erschienen im November 1983**  
**Preis: DM 4,20**  
**Bestellnummer: 2160430 - 83323**

**Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe  
unter Einsendung eines Belegexemplares gestattet.**  
**Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier.**

Inhalt

Seite

## Textteil

1 Einführung .....	4
2 Definitionen der Leistungsgruppen .....	5

## Tabelleteil

1 Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Entwicklung der Tarifindizes in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	6
1.2 Index der tariflichen Stunden- und Wochenlöhne, Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften nach Leistungsgruppen .....	6
2 Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	7
3 Index der tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	10
4 Index der tariflichen Wochenarbeitszeit der Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	13
5 Index der tariflichen Wochenarbeitszeit der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	16
6 Index der tariflichen Wochenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften .....	19
7 Erhöhung der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter in den Wirtschaftsbereichen nach Erhöhungsklassen von April 1983 auf Juli 1983 .....	22
8 Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft .....	23

## Anhang

Verzeichnis der nachgewiesenen Wirtschaftszweige .....	24
--	----

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;  
sie schließen Berlin (West) ein

Zeichenerklärung

M	= Männliche Arbeiter/Angestellte
W	= Weibliche Arbeiter/Angestellte
ZUS.	= Männliche und weibliche Arbeiter/Angestellte zusammen
-	= nichts vorhanden
.	= Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
r	= berichtigte Zahl

Die Erläuterungen über die methodischen Grundlagen dieser Indexberechnungen sind in der früheren Fachserie M "Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen" Reihe 11, Teil III, Heft 1/1958, 4/1958, 2/1960 und Juli 1974 sowie in Wirtschaft und Statistik, Heft 12/1979 enthalten.

## 1 Einführung

Zu den statistischen Arbeiten, die das StBA gemäß § 3, Abs. 10 des Gesetzes über die Bundesstatistik vom 14. März 1980 im Auftrag oberster Bundesbehörden durchführt, zählt die Tariflohnstatistik. Im Rahmen dieser Arbeiten werden vierteljährlich, und zwar für jeweils den ersten Monat des Quartals, Indizes der tariflichen Stundenlöhne, Monatsgehälter und Wochenarbeitszeiten berechnet.

Die Indizes der Tariflöhne und -gehälter beruhen auf einer Auswahl der bedeutendsten Tarifverträge. Maßstab für die Bedeutung ist dabei die Zahl der unter einen Tarifvertrag fallenden Beschäftigten. Die einbezogenen Tarifverträge sollen 75 % der Beschäftigten umfassen, damit die Indizes für die Gesamtheit der Beschäftigten repräsentativ sind. Dieses Auswahlprinzip gilt für jeden nachzuweisenden Wirtschaftszweig. Umfaßt der Geltungsbereich eines Tarifvertrags mehrere Wirtschaftszweige, so wird er in jedem Zweig mit der entsprechenden Beschäftigtenzahl berücksichtigt.

Die Indexberechnungen bauen auf sämtlichen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen eines Tarifvertrages auf. Tariferhöhungen, die nicht linear, sondern in unterschiedlicher Höhe für die einzelnen Gruppen erfolgen, kommen also ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend in den Ergebnissen zum Ausdruck. Um zu erkennen, ob die unterschiedlichen Erhöhungssätze zu einer Nivellierung oder Differenzierung der Löhne bzw. Gehälter führen, werden die Gesamtergebnisse auch nach den aus der Verdienststatistik bekannten Leistungsgruppen dargestellt. Wegen der inhaltlichen Abgrenzung dieser Leistungsgruppen siehe nächste Seite.

Die Aussage der Indizes bezieht sich auf die Entwicklung der in den Lohn- und Gehalts- tafeln der Tarifverträge festgelegten

- tariflichen Grundlöhne in der höchsten tariflichen Altersstufe und Ortsklasse bei den Arbeitern und
- tariflichen Endgehälter in der höchsten tariflichen Ortsklasse bei den Angestellten

sowie auf die tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit für beide Gruppen. Vermögenswirksame Leistungen werden hinzugerechnet, wenn sie monatlich zur Auszahlung kommen.

Nicht berücksichtigt sind folgende tarifliche Leistungen:

- Von individuellen Merkmalen abhängige (in ihrer Höhe vielfach schwankende) Zulagen und

Zuschläge, z.B. Erschweriszulagen, Überstunden- und Feiertagszuschläge;

- einmalig oder in größeren Abständen erfolgende Zahlungen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen;
- Tariflohnpauschalen, mit denen bei längerer Verhandlungsdauer der Zeitraum bis zum Neuaabschluß überbrückt wird, wenn die Inkraftsetzung nicht rückwirkend erfolgt.

Eine Erhöhung der Lohn- und Gehaltsindizes kann sich auch indirekt durch Änderungen im Lohn- und Gehaltsgruppenaufbau von Tarifverträgen ergeben.

Die Indizes werden nach der Formel von Laspeyres berechnet, d.h., sie messen die reine Tarifentwicklung unter Ausschaltung von Änderungen in der Beschäftigtenstruktur. Dazu werden die Tarifsätze bzw. die tariflichen Wochenstunden in Meßziffernreihen auf der Basis 1976 = 100 umgerechnet. Die Wertgewichte für die Wägung wurden durch Multiplikation der Beschäftigtenzahlen mit dem Tarifssatz bzw. der Arbeitszeit gewonnen und entstammen dem Jahr 1970. Eine Ausnahme bildet der Index der tariflichen Wochenlöhne, der sich aus der Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeit der Arbeiter ergibt.

Aus den Indexzahlen lässt sich die Indexentwicklung nach Punkten als Differenz zwischen dem neuen und dem alten Indexstand errechnen, die Indexentwicklung in Prozent nach der Formel

$$\frac{\text{Neuer Indexstand}}{\text{Alter Indexstand}} \times 100 - 100$$

Beispiel: Von 1971 - 1973 stieg der Index der tariflichen Stundenlöhne für alle Arbeiter von 64,4 auf 77,6, d.h. um  $77,6 - 64,4 = 13,2$  Punkte oder um

$$\frac{77,6}{64,4} \times 100 - 100 = 20,5 \%$$

Die nachgewiesenen Indizes beziehen sich auf das Basisjahr 1976. Wird ein anderes Basisjahr gewünscht (Umbasierung), können sie nach der Formel

$$\frac{\text{Index des Beobachtungsjahres}}{\text{Index des gewünschten Basisjahres}} \times 100$$

umgerechnet werden.

Beispiel: Für 1973 lautet der Index der tariflichen Stundenlöhne für alle Arbeiter auf der Basis 1971 = 100

$$\frac{77,6}{64,4} \times 100 = 120,5$$

## 2. Definitionen der Leistungsgruppen

### Arbeiter

#### Leistungsgruppe I

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, welche als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltet anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung bei entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

#### Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen meist branchengebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens 3 Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfshandwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet.

#### Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelerte Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

### Angestellte

#### Leistungsgruppe II

Kaufmännische und technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Ferner Angestellte mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichen Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

#### Leistungsgruppe III

Kaufmännische und technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch in der Regel keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

#### Leistungsgruppe IV

Kaufmännische und technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

#### Leistungsgruppe V

Kaufmännische und technische Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.





































Anhang

Verzeichnis der nachgewiesenen Wirtschaftszweige

Nr. der Grundsystematik <sup>1)</sup>	
1-3 (oh.22 7,30 2-5, 31 8),4-6,70 20,9. <sup>2)</sup>	ERFASTE WIRTSCHAFTSBEREICHE INSGESAMT
1-2 (oh.22 7), 30 0, 4-6	PRODUZIERENDES GEWERBE (oh.Herst.u.Verarb.v.Glas,Baugewerbe) EINSCHL.HOCH-U.TIEFBAU HANDEL, KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGSGEWERBE (nur bei den Angestellten)
1-2 (oh.22 7),30 0	PRODUZIERENDES GEWERBE (oh.Herst.u.Verarb.v.Glas,Baugewerbe) EINSCHL.HOCH-U.TIEFBAU
1-2 (oh.22 7)	PRODUZIERENDES GEWERBE (oh.Herst.u.Verarb.v.Glas,Baugewerbe)
2 (oh.22 7)	VERARBEITENDES GEWERBE (oh.Herst.u.Verarb.v.Glas,Baugewerbe)
10	ENERGIEWIRTSCHAFT UND WASSERVERSORGUNG
11	BERGBAU
11 0	Steinkohlenbergbau und Kokerei
11 1	Braun- und Pechkohlenbergbau
11 3	Erzbergbau
11 5	Kali- und Steinsalzbergbau sowie Salinen
11 6-9	Gewinnung von Erdöl, Erdgas u.ä.; Sonstiger Bergbau
20-23 (oh.21 0,22 4-7), 26 0, 26 4	HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN UND PRODUKTIONSGÜTERN
20 00,07	Chemische Industrie (ohne Herstellung von Chemiefasern)
20 04	Herstellung von Chemiefasern
20 5	Mineralölverarbeitung
21 5	Gummi- und Asbestverarbeitung
22 0	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden
23 0,4,8	Eisen- und Stahlerzeugung <sup>3)</sup>
23 2,6	NE-Metallerzeugung und -gießerei
26 0	Säge- und Holzbearbeitungswerke
26 4	Zellstoff-, Papier- und Pappezeugung
24-25 (oh.25 8)	HERSTELLUNG VON INVESTITIONSGÜTERN
24 0	Stahl- und Leichtmetallbau
24 2	Maschinenbau
24 4	Straßenfahrzeugbau
24 6	Schiffbau
24 8	Luftfahrzeugbau
25 0	Elektrotechnik
25 2-4	Feinmechanik und Optik; Herstellung und Reparatur von Uhren
25 6	Herstellung von EBM-Waren
21 0,22 4,25 8,26 1, 26 5-8,27 0-6	HERSTELLUNG VON VERBRAUCHSGÜTERN (oh. Herstellung und Verarbeitung von Glas)
21 0	Kunststoffverarbeitung
22 4	Feinkeramik
25 8	Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren
26 1	Holzverarbeitung
26 5	Papier- und Pappeverarbeitung
26 8	Druckerei und Vervielfältigung
27 0	Herstellung, Zurichtung und Veredlung von Leder
27 1	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)
27 2	Herstellung und Reparatur von Schuhen
27 5	Textilgewerbe
27 6	Bekleidungsgewerbe
28/29	NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE
29 3-5	darunter: Getränkeherstellung
29 7	Tabakverarbeitung
3 (oh.30 2-5,31 8)	BAUGEWERBE (oh.Spezialbau,Stukkateurgewerbe,Gipserei u.Verputzerei,Bauhilfsgewerbe)
30 0	Hoch- und Tiefbau
30 8,31 0-5	Ausbau gewerbe (einschl. Zimmerei und Dachdeckerei)
4, 6 4)	HANDEL, KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGSGEWERBE
40/41	Großhandel
42	Handelsvermittlung (nur bei den Angestellten)
43	Einzelhandel
60	Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute } (nur bei den Angestellten)
61	Versicherungsgewerbe
5	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG
50 00	Deutsche Bundesbahn
50 1	Straßenverkehr
50 2	Binnenschiffahrt, -wasserstraßen und -häfen (nur bei den Angestellten)
50 05,50 3-5,9 5)	Übriges Verkehrsgewerbe
50 7	Deutsche Bundespost
Aus: 7	DIENSTLEISTUNGEN
70 20	Friseurgewerbe (nur bei den Arbeitern)
9.	GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1) Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1961.- 2) Bei den Arbeitern ohne 42 und 6; bei den Angestellten ohne 70 20.- 3) Eisen- und Stahlerzeugung (einschl. -halbzeugwerke), Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung, Oberflächenveredlung und Härtung (a.n.g.).- 4) Bei den Arbeitern ohne 42 und 6.- 5) Bei den Arbeitern einschl. 50 2 - Binnenschiffahrt, -wasserstraßen und -häfen.